

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 05.07.2017

Nr. 21

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinberg am 11.07.17	159
- Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am 12.07.17	160 – 161
- Bekanntmachung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinberg am 13.07.17	162 – 163
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017	164 – 182

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



- 159 -

## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 11.07.2017,  
17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 14.02.2017
4. Bericht über die unvermutete Prüfung der Stadtkasse am 26.04.2017 sowie sonstige Prüfungen
5. Prüfung von Vergaben, Schlussrechnungen und Verträgen für den Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2016
6. Ergänzung(en) der Tagesordnung
7. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 27.06.2017

gez.

Wolfgang Gödeke  
Ausschussvorsitzender



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch,  
12.07.2017, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 04.05.2017
4. Initiativkreis "Zukunft Niederrhein"  
- Vorstellung der Ergebnisse einer forsa-Umfrage am Niederrhein
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Wesel  
- Stellungnahme der Stadt Rheinberg
6. Änderung der Baumschutzsatzung/Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinberg  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 25.05.2017
7. Antrag auf Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters in Orsoy
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Initiative "Rheinberg summt"
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 10.1 Verlängerung der Erlaubnis für das Grubengas-Feld „Voerde-Gas“

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

11. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 04.05.2017
14. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

- 161 -

gez.

Jürgen Madry  
Ausschussvorsitzender



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinberg am  
Donnerstag, 13.07.2017, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.02.2017
4. Städtische Musikschule  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NW
5. WLAN Versorgung im gesamten Stadtbereich  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17.1.2017
6. Rheinberger Stadtfest 2017  
hier: Bericht des Vorstandes der Rheinberger Werbegemeinschaft e.V.
7. Innenstadtentwicklung  
hier: Grobkonzept "Komm nach Rheinberg"
8. Anregungen zur Aufwertung des Schlossburg-Areals durch die Bürgerinitiative "Rund um den Pulverturm"  
hier: Sachstandsbericht
9. Erstellung eines Wandkalenders  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.4.2017
10. Online-/lokaler Handel  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.5.2017
11. Breitbandausbau in Rheinberg  
hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
12. Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Rheinberg
13. Ergänzung(en) der Tagesordnung
14. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
15. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

16. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
17. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
18. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 02.02.2017
19. Anträge an den Kulturfonds

20. Anträge an den Kulturfonds
21. Ergänzung(en) der Tagesordnung
22. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
23. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 21.06.2017

gez.

Sarah Stantscheff  
Ausschussvorsitzende

## Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Lage und Gebiet der Stadt

1. Rheinberg, bis zum 17. Jahrhundert Berka oder Berk genannt, wurde urkundlich erstmals im Jahre 1003 als Königsgut erwähnt. Im Februar 1233 erhielt es durch den Kölner Erzbischof und Kurfürsten Heinrich von Molenark die Stadtrechte.
2. Das Stadtgebiet ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.  
Es ist 75,14 qkm groß.

### § 2

#### Wappen, Siegel und Flagge

1. Die Stadt Rheinberg führt Wappen, zwei Siegel und Flagge.
2. Das Wappen trägt auf silbernem Grund ein rotes Balkenkreuz, das mit einem aufgerichteten goldenen Schlüssel, dessen Bart nach links zeigt, belegt ist; es entspricht der dieser Satzung beigefügten Abbildung.
3. Das historische Stadtsiegel wurde Rheinberg bei der Stadterhebung vom damaligen Landesherrn verliehen. Es entspricht in Größe, Form und Inschrift dem beigefügten Abdruck. Es stellt den heiligen Petrus dar, der, umgeben von einer zinnengekrönten Mauer, auf einem Stuhl sitzt und in seinen Händen je eine Fahne hält. Dieses große Siegel wird nur noch bei besonders bedeutsamen Beurkundungen (Ehrenbürgerrecht u.ä.) verwandt.
4. Das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gebräuchliche kleinere Dienstsiegel entspricht in Größe, Form und Inschrift dem beigefügten Abdruck. Es enthält die Embleme des Wappens, nämlich Balkenkreuz und Schlüssel. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann für den Dienstgebrauch Abweichungen in der Größe des Siegels zulassen.
5. Die Flagge trägt, wie aus der beigefügten Abbildung ersichtlich, auf weißem Grund ein rotes Balkenkreuz mit gelbem Schlüssel. Sie kann sowohl die Form eines Banners als auch die einer Fahne haben.

### § 3

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke (Ortschaften)**

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

- a) Stadtbezirk Borth
- b) Stadtbezirk Budberg
- c) Stadtbezirk Orsoy
- d) Stadtbezirk Rheinberg

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

2. Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin soll in dem Stadtbezirk, für den er / sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin und seine / ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
3. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines / ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem / ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtbezirks berühren, hören. Er / Sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich angehört werden. Er / Sie soll mündlich angehört werden, wenn er / sie in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V. m. § 45 GO zu.
5. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines / ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Die Ortsvorsteher/innen sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin rechtzeitig über alle repräsentativen Anlässe in ihrem Stadtbezirk zu unterrichten.

### § 4

#### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und Urkunden**

1. Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Rheinberg folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

- a) Borth
- b) Budberg



- c) Orsoy
- d) Rheinberg

2. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage zu § 3 Abs. 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## § 5

### Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die Stadt Rheinberg bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Rat zur Entscheidung vorzulegen hat.

## § 6

### Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Rheinberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Rheinberg sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Rheinberg zu einer behindertengerechten Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit einer / einem oder mehreren ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erfolgen.

## § 7

### Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über Angelegenheiten, die für einzelne Berufs- oder Bevölkerungsgruppen oder einzelne Stadtteile von erheblicher Bedeutung sind, ist die Unterrichtung erwünscht. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise im Amtsblatt der Stadt Rheinberg und in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Hat der Rat keine Entscheidung getroffen, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, dem / der die Unterrichtung obliegt.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Rat Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 14 Tage. Während dieser Frist sind die Beratungsunterlagen zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden

1. Jeder / Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinberg fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinberg fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der / Die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern oder Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zu beantworten.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Beratung von Anregungen und Beschwerden zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (z.B. Bürgermeister/in, Fachausschuss, Rat). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem / Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a. wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b. wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
  - c. wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
9. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat den / die Antragstellenden über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses und die nachfolgende Entscheidung zu unterrichten.

## § 9

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Rheinberg.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied.

## § 10

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Ratsmitglieder sind hierüber in schriftlicher oder digitaler Form zu informieren.

## § 11

### Ausschüsse

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1) Haupt- und Finanzausschuss
  - 2) Rechnungsprüfungsausschuss
  - 3) Bau- und Planungsausschuss
  - 4) Schulausschuss
  - 5) Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
  - 6) Jugendhilfeausschuss
  - 7) Wahlprüfungsausschuss
  - 8) Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
  - 9) Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
  - 10) Wahlausschuss
  - 11) Sportausschuss
  - 12) Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg
2. Der Rat kann jederzeit neue Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse auflösen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
4. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

5. Nähere Ausführungen über die Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinberg festgelegt, die Teil der Hauptsatzung ist.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.
2. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.
3. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des aktuellen Mindestlohns festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die
    1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit
      - b) mindestens 3 Personen führen und

nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag gezahlt wird, weil in diesen Fällen die Kinderbetreuung üblicherweise geregelt ist und kein besonderer Nachteil durch die Ratstätigkeit entsteht.
  - f) Verdienstausschlag und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.
5. Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
6. Fahrtkosten zu auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) werden unter Anrechnung der Höchstzahl der Fraktionssitzungen nach Ziffer 1 und 2 auch erstattet, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Lediglich eine auswärtige Klausurtagung pro Kalenderjahr und pro Fraktion
  - b) Anerkennung von maximal 100 gefahrenen km (jeweils für Hin- und Rückfahrt)
  - c) Nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

### § 13

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO

NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheit betrauten Bediensteten.

#### § 14

##### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinberg festgelegt, die Teil der Hauptsatzung ist.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
4. Gemäß § 67 Abs. 1 GO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gewählt.

#### § 15

##### **Beigeordnete**

1. Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine / Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter" / „Erste Beigeordnete“.
2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. (§ 73 Abs. 1 GO)

#### § 16

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Rheinberg vollzogen. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
2. Das Amtsblatt der Stadt Rheinberg erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, abgeholt werden. Bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.
3. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Amtsblatt der Stadt Rheinberg nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Stadthaus Rheinberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- 172 -

**§ 17**

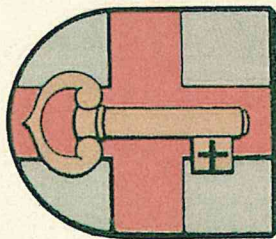
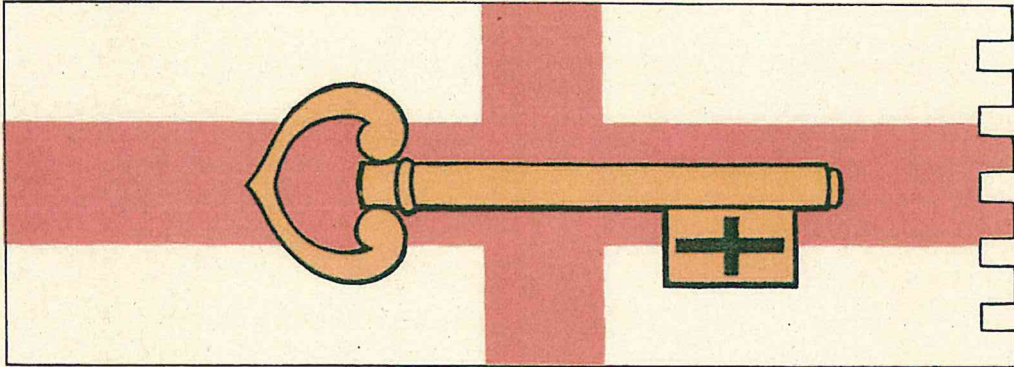
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rheinberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in der Fassung der 10. Änderung vom 27.05.2015 außer Kraft.





Anlage zu § 2 der Hauptsatzung



## **Zuständigkeitsordnung vom 29.06.2017**

### **als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Rat der Stadt

##### **§ 1**

#### **Rat der Stadt**

Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Entscheidung übertragen ist.

#### II. Ausschüsse

##### **§ 2**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- (1) Zur sachgerechten Erledigung und Vorbereitung der Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Stadt sind die in § 11 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse gebildet worden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse erstreckt sich jeweils auf die sie berührenden Angelegenheiten. Neben den in den nachfolgenden Paragraphen festgelegten Entscheidungsbefugnissen gehört hierzu insbesondere die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten, in denen der Rat endgültig zu entscheiden hat.
- (2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, treten diese Ausschüsse an die Stelle des Rates (Delegation). Innerhalb der übertragenen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO) kann der Rat jederzeit einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall wieder an sich ziehen und darüber selbst entscheiden. In den Fällen, in denen durch den zuständigen Ausschuss keine Entscheidung getroffen wurde, erfolgt eine erneute Beratung im Fachausschuss. Sofern der Rat die Entscheidung an sich zieht und in der Sache an anderer Stelle noch keine Entscheidung getroffen wurde, kann auch eine weitere Beratung im Rat erfolgen. In den Fällen, in denen ein unzuständiger Ausschuss eine Entscheidung trifft, ist dies lediglich als Vorschlag für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder die in der Sache entscheidungsbefugten Ausschüsse oder des Rates zu werten.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden über die Nachbesetzung von freierwerdenden bzw. freigewordenen Sitzen in den ihnen zugeordneten Beiräten.

### § 3

#### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind (z.B. in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, bedeutende Angelegenheiten der Feuerwehr, wie grundsätzliche Fragen der Struktur und Ausstattung), und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann oder wenn sich die Notwendigkeit der Einschaltung aus seiner Koordinierungsfunktion gemäß § 59 GO ergibt.

Der Ausschuss berät verkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht stadtplanerischer Art und damit dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss zugeordnet sind.

Darüber hinaus obliegen dem Ausschuss

- a) die Vorberatung des Stellenplans
- b) die Beratung von Gleichstellungsangelegenheiten
- c) die Entscheidung über die Freigabe von wiederzubesetzenden Stellen ab EG9/A9
- d) die Beratung von Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 61 GO NRW
- e) die Beratung über die Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Fachbereichsleiters / Fachbereichsleiterin zur Gemeinde. Die Entscheidung ist durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen. Im Übrigen gilt § 73 Abs- 3 GO NRW.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Stundung von Geldforderungen der Stadt über 100.000,-- im Einzelfall
- b) Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 4.000,-- Euro im Einzelfall,
- c) die Aufgaben nach § 7 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden),
- d) die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen für eigene Angelegenheiten ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

### § 4

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO). Darüber hinaus obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung besonderer Sachverhalte nach Auftrag durch den Rat. Im Übrigen regelt sich die Mitwirkung des Fachbereiches Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheinberg.

## § 5

### **Bau- und Planungsausschuss**

- (1) Der Ausschuss bereitet folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Rat vor:
  - a) Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne),
- (2) Dem Ausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a) Planung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Freizeiteinrichtungen (Kinderspielplätze lediglich Standortplanung) und öffentlichen Grünflächen,
  - b) Planung von Hochbauten,
  - c) Planung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
  - d) Aufgaben der Stadtsanierung,
  - e) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen seines Aufgabenbereiches ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen,
  - f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit es sich nicht ausschließlich um den Vollzug aus rechtlichen Vorgaben handelt,
  - g) Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen, soweit von dem Mustervertrag der Stadt abgewichen wird,
  - h) Widmung, Umstufung, Einziehung oder Teileinziehung von Straßen,
  - i) Benennung von Straßen,
  - j) Verpachtungen oder Vermietungen sowie Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete von mehr als 30.000,-- Euro im Einzelfall,
  - k) Erwerb, Tausch und Verkauf von Immobilien, soweit nicht der Ausschuss für Stadtmarketing zuständig ist.
- (3) Der Bau- und Planungsausschuss ist vor der Entscheidung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu beteiligen, wenn es sich um Vorhaben handelt, die Auswirkungen auf das Stadtbild und die Stadtgestaltung haben.

## § 6

### **Schulausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über die Aufgaben des Schulwesens im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Zustimmung zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz.

## § 7

### **Sportausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
  - a) alle kommunalen Sportangelegenheiten,
- (2) Dem Ausschuss werden im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab 1.000,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, übertragen.

-178-

## § 8

### **Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren**

- (1) Der Ausschuss berät über die Aufgaben der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB II).
- (2) Der Ausschuss berät über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie Angelegenheiten der Senioren / Seniorinnen und Migranten / Migrantinnen. Darüber hinaus berät er über Angelegenheiten der Familienförderung und Familienhilfen, soweit das SGB VIII (KJHG) diese Aufgaben nicht dem Jugendhilfeausschuss zuweist.
- (3) Dem Ausschuss wird im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab einem Betrag von 1.000,-- Euro übertragen, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

## § 9

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der sondergesetzlichen Bestimmungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg wahr.
- (2) Dem Ausschuss wird im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab einem Betrag von 1.000,-- Euro übertragen, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

## § 10

### **Wahlprüfungsausschuss**

Der nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes zu bildende Ausschuss nimmt die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Wahlprüfungsaufgaben wahr.

## § 11

### **Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur**

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
  - a) Planung von Maßnahmen zur Ansiedlung und Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie,
  - b) Fremdenverkehrsangelegenheiten,
  - c) Märkte,
  - d) Aufgaben der Kulturpflege,
  - e) Bibliotheksangelegenheiten
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten.

- (3) Dem Ausschuss werden im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab 1.000,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, übertragen.
- (4) Der Ausschuss legt den Rahmen für das städtische Veranstaltungsprogramm fest.

## § 12

### **Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
  - a) Raumordnung und Landesplanung,
  - b) Stadtentwicklungsplanung,
  - c) Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsangelegenheiten und ÖPNV,
  - d) Umweltschutz.
  - e) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
- (2) Dem Ausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a) Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei bedeutenden Planfeststellungs- und sonstigen bau- und planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren,
  - b) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen seines Aufgabenbereiches ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.,
  - c) Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - d) Aufgaben der Natur- und Landschaftsplanung,
  - e) Nachhaltigkeit.

## § 13

### **Wahlausschuss**

Der nach §§ 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes zu bildende Wahlausschuss nimmt die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Aufgaben wahr.

## § 14

### **Betriebsausschuss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg**

- (1) Für die Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheinberg - wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg, die nicht Aufgabe der Betriebsleitung sind und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder zu deren Entscheidung nicht andere satzungsmäßige Organe der Stadt Rheinberg berufen sind.

(3) Zur Zuständigkeit des Betriebsausschusses gehören insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören:

(3.1) Die Zustimmung zum Abschluss folgender Verträge durch die Betriebsleitung, die für die Stadt Rheinberg von erheblicher finanzieller Bedeutung sind:

- a) Die Zustimmung zu Verträgen, die überplanmäßige Ausgaben zur Folge haben, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € übersteigen.
- b) Verpachtung oder Vermietung und Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete ab 30.000 € im Einzelfall. Die Entscheidungen unterhalb der in Abs. 3.1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Wertgrenzen gehören zur laufenden Betriebsführung und obliegen der Betriebsleitung.

(4) Soweit durch die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

## § 15

### **Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg**

- (1) Der Betriebsleitung werden im Rahmen der Stellenübersicht die Einstellung, Höhergruppierung und die Kündigung der Beschäftigten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg übertragen.
- (2) Jede Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bedarf der Zustimmung des Rates.
- (3) Für die Einstellung, Beförderung und Kündigung der Beamten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Aufnahme von Krediten bis zu 150.000 € obliegt der Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung ist anstelle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin für die Vergabeentscheidungen gemäß der Vergabeordnung zuständig. Im Übrigen ist die Vergabeordnung der Stadt Rheinberg analog anzuwenden, soweit nicht durch diese Satzung andere Regelungen getroffen wurden.

### III. Bürgermeister / Bürgermeisterin

## § 16

### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet in den ihm / ihr gesetzlich, durch die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragenen Angelegenheiten sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Was als "Geschäft der laufenden Verwaltung" anzusehen ist, wird unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO dem

pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin überlassen.  
"Geschäfte der laufenden Verwaltung" sind u.a. auch:

- a) Bewilligung von Vorrangeinräumungen, Rangänderungen, Erteilung von Löschungsbewilligungen, Belastungszustimmungserklärungen und Entlassung von Grundstücken aus der Mithaft,
- b) Erwerb und Veräußerung von Straßenland, Bauland und landwirtschaftlichen Flächen zum Verkehrswert bis 30.000,-- Euro im Einzelfall,
- c) Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Rates gegeben ist.
- d) Vergaben nach der Vergabeordnung. Über durchgeführte Vergaben über 5.000 € ist der thematisch zuständige Fachausschuss in zu vereinbarem Umfang zu unterrichten.
- e) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 100.000,-- im Einzelfall, bei Stundungen über 50.000,-- Euro oder über einen Zeitraum von 5 Jahren ist der Fachbereich Rechnungsprüfung zu beteiligen,
- f) Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt,
- g) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu 4.000,-- Euro im Einzelfall,
- h) Verpachtungen oder Vermietungen und Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete bis 30.000,-- Euro im Einzelfall,
- i) Klageerhebung, Berufung und Revision vor den Gerichten sowie Abschluss von Vergleich, wenn der Streitwert weniger als 10.000,-- Euro beträgt,
- j) Aufnahme von Krediten,
- k) Befreiung von Verboten gemäß § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheinberg bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt.

In den Fällen der Buchstaben e, f und g sind mehrere Einzelforderungen zusammenzufassen, wenn sie einen Zahlungspflichtigen betreffen.

Zu den Regelungen der Buchstaben b, c und h hat der Bürgermeister im Rahmen des Berichtswesens regelmäßig den Bau- und Planungsausschuss über Fälle, die über die Wertgrenze von 15.000,-- Euro hinausgehen, zu unterrichten.

(2) Der Rat überträgt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin folgende Aufgaben zur Entscheidung:

- a) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- Euro und soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist,
- b) Beurteilungen im Sinne des § 29 Abs. 2 GO,
- c) Erteilung von Zustimmungserklärungen bei Weiterveräußerung von Erbbaurechten,
- d) die Bewilligung von Hilfen bis zu 300,-- Euro aus freien städtischen Sozialhilfemitteln im Einzelfall, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- e) Abgabe von Erklärungen über Nichtausübung des Vorkaufsrechts gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 beschlossene neue Hauptsatzung der Stadt Rheinberg mit Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 29.06.2017



Tatzel  
Bürgermeister